



Der Berufsverband der Frauenärzte informiert über

Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft • Informationen für Schwangere und deren Arbeitgeber

Gemäß Mutterschutzgesetz gibt es zwei Arten von Beschäftigungsverboten:

1. Generelles Beschäftigungsverbot (§4 MuSchG): Arbeitsplatz bedingt

Laut Mutterschutzgesetz gelten in der Schwangerschaft folgende allgemeine Arbeitsverbote:

Schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit schädlichen Stoffen, Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm oder Körpersekreten. Lasten über 5 kg. Häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Bücken oder Hocken. Erhöhter Unfallgefahr. Akkordarbeiten und Fließarbeiten mit erhöhtem Arbeitstempo. Nach dem dritten Monat: Führen von Beförderungsmittel, nach dem Fünften: Länger als 4 Stunden stehen. Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Ausnahmen bis 22 Uhr möglich). Nicht mehr als 8 ½ Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche usw.

Näheres auch im Internet: www.rp-freiburg.de/Mutterschutz, hier können Details für jede Berufsgruppe nachgeschaut werden. Der Arbeitgeber sollte sobald die Schwangerschaft gemeldet wird eine Gefährdungsanalyse des Arbeitsplatzes durchführen oder durchführen lassen (z.B. durch den Betriebsarzt). Wenn die Arbeitsplatzbedingungen nicht dem Mutterschutzgesetz entsprechen, können evtl. die Arbeitsbedingungen verändert oder der Arbeitsplatz gewechselt werden. Ist beides nicht möglich, muss der Arbeitgeber die Schwangere freustellen. Dies ist ein generelles Beschäftigungsverbot, das vom Arbeitgeber selbst oder vom Betriebsarzt ausgestellt wird. Dafür ist kein ärztliches Attest nötig.

Das generelle Beschäftigungsverbot ist Arbeitsplatz bedingt und muss vom Arbeitgeber oder durch den Betriebsarzt ausgestellt werden. Wir Frauenärzte sind hierfür nicht zuständig, da wir die betriebliche Situation nicht beurteilen können.

2. Individuelles Beschäftigungsverbot (§3 MuSchG)

Das generelle Beschäftigungsverbot bietet in der Regel ausreichenden Schutz um die werdende Mutter vor Gefahren am Arbeitsplatz zu bewahren.

Das Individuelle Beschäftigungsverbot bietet dem Arzt die Möglichkeit, auf die individuelle körperliche Gegebenheiten der einzelnen werdenden Mutter bzw. des werdenden Kindes einzugehen. Der Entscheidungsspielraum erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit. Ein solches Beschäftigungsverbot kommt zum Beispiel in Betracht bei Komplikationen in der Schwangerschaft wie Risiko einer Früh- oder Fehlgeburt, die noch keinen Krankheitswert haben. Im Falle einer akuten Erkrankung muss weiterhin eine Krankmeldung ausgestellt werden.

Die Kosten für dieses Attest trägt die Arbeitnehmerin.

Das individuelle Beschäftigungsverbot ist medizinisch begründet und wird vom Frauenarzt ausgestellt.

3. Vorläufiges Berufsverbot

Das vorläufige Beschäftigungsverbot wird in Ausnahmefällen vom Frauenarzt ausgesprochen wenn aus ärztlicher Sicht ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Arbeit der Mutter das Leben oder die Gesundheit des Ungeborenen oder der Schwangeren in Gefahr sind. Dieses vorläufige Beschäftigungsverbot gilt nur bis zur Klärung durch den Arbeitgeber, den Betriebsarzt oder die Behörde.

Weitere Auskunft erteilt das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4, Fachgruppe Mutterschutz:

In Titisee-Neustadt und Umgebung ist zuständig die Außenstelle Donaueschingen:

Frau Marianne Schulz, Irmastraße 11, 78166 Donaueschingen, Tel. 0771 - 8966 - 2754

oder die Zentrale in Freiburg: Schwendistraße 12, 79102 Freiburg, Tel: 0761 - 208 -2000